Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/7 2001/14/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §280;

Rechtssatz

Dem Abgabepflichtigen ist es möglich, Tatbestände, über deren Vorliegen bereits Einvernehmen erzielt wurde, bis zum Ergehen der Berufungsentscheidung neuerlich in Streit zu ziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001140086.X04

Im RIS seit

30.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at